

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

Antrag des Regierungsrates vom 8. November 2017

5408

Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger»

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. November 2017,

beschliesst:

- I. Die Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» wird abgelehnt.
- II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und §§ 120 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Kanton Zürich führt ein kantonsweites Wildtier-Management mit professionell ausgebildeten Wildhütern ein, in welchem die natürliche Regulierung des Wildtierbestandes im Vordergrund steht. Dieses Wildtier-Management ersetzt die Jagd (Hobbyjagd, Milizjagd).

Das Eingreifen bei kranken oder verletzten Wildtieren erfolgt somit ausschliesslich durch vom Kanton angestellte Wildhüter.

Bei Schäden durch Wildtiere (z. B. durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Kulturen) haftet der Kanton, sofern die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhinderung respektive Schadensminderung durch die Landbesitzer getroffen wurden. Die Wildhut kann nur dann regulierend eingreifen, wenn alle anderen erdenklichen Schutzmassnahmen nicht erfolgreich waren. Die anzuwendenden Massnahmen werden durch eine unabhängige Fachkommission bestimmt. Diese besteht paritätisch aus Wildhütern, Wildtierbiologen, Veterinären und Vertretern aus Tier- sowie Artenschutzorganisationen. Die Kommissionsmitglieder werden alle 4 Jahre durch den Kantonsrat bestimmt.

Bei Annahme der Initiative hat die Umsetzung einschliesslich der erforderlichen Gesetzesanpassungen innert 2 Jahren zu erfolgen.

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

Begründung der kantonalen Volksinitiative

Ein kantonsweites Wildtier-Management, ausgeführt durch professionell ausgebildete Wildhüter, führt im dicht besiedelten Kanton Zürich zu mehr Lebensqualität für Mensch und Tier, da die Tier- und Pflanzenvielfalt auf längere Sicht gefördert wird (Biodiversität) und Naturerlebnisse wie Wildtierbeobachtungen vermehrt ermöglicht werden.

Die Verfolgung durch die Jagd hat tagaktive Tiere wie Wildschweine, Füchse oder Rehe nachtaktiv gemacht. Deshalb ereignen sich die meisten Wildtierunfälle in der Dunkelheit. Erfahrungen zeigen, dass die in einem jagdfreien Gebiet lebenden Tiere einen Grossteil dieser erzwungenen, unnatürlichen Scheu verlieren und dadurch ihre nächtlichen Aktivitäten wieder vermehrt in den Tag verlegen. Dies führt zu weniger Strassenunfällen mit Wildtieren. Auch der Wildschaden in der Land- und Forstwirtschaft würde weniger gross ausfallen.

Durch die Bejagung der Wildtiere steigt deren Fertilität (Geburtenrate), da sich diese durch den Jagddruck und die Dezimierung ihrer Art schneller reproduzieren. Dies führt zwangsläufig zu einer unerwünschten Vermehrung. Von der Jägerschaft wird jedoch genau diese künstlich erzeugte Zunahme des Wildtierbestandes als Legitimation für eine Regulierung durch die Jagd aufgeführt. Doch wenn es eine sinnvolle Wildtierregulierung durch die Jagd gäbe, müsste man den Wildbestand nicht jedes Jahr von neuem dezimieren. Studien und Erfahrungen aus verschiedenen Ländern und Gebieten belegen, dass sich der Wildtierbestand auch ohne Bejagung weitgehend selbst reguliert (z. B. Wildschongebiet Stadt Zürich, Schweizer Nationalpark, Italienischer Nationalpark). Im Kanton Genf wurde die Milizjagd bereits 1974 in einer Volksabstimmung durch ein modernes Wildtier-Management ersetzt, welches sich erfolgreich bewährt hat.

Sollte es dennoch notwendig werden, regulierend einzugreifen, so hat dies ausschliesslich durch professionell ausgebildete Wildhüter zu erfolgen, da sich diese täglich mit dem modernen Wildtier-Management beschäftigen. Dies führt zu einer hohen Garantie für weniger Stress und Schmerzen für die Wildtiere.

Die Einführung eines kantonsweiten Wildtier-Managements führt ausserdem dazu, dass es künftig keine Jagdunfälle mehr geben wird. Auch Haustiere wie Hunde und Katzen werden nicht mehr irrtümlich getötet und die Sicherheit bei der Freizeitgestaltung im Erholungsgebiet Wald ist gewährleistet.

Ein kantonsweites Wildtier-Management hat zudem einen positiven Einfluss auf die Staatskasse sowie die Volkswirtschaft (z. B. durch tiefere Infrastrukturkosten, keine Kollateralschäden durch die Ausübung der Milizjagd) und es ermöglicht eine bessere Ökobilanz (keine Blei- und Arsenbelastung im Waldboden, keine Umweltverschmutzung mehr wie beispielsweise im Naturschutzgebiet Tössauen durch die kantonale Jagdschiessanlage Embrach).

«Die Gesellschaft und die Natur können durch ein modernes Wildtiermanagement und das Zulassen der Selbstregulierung des Wildtierbestandes, wie es die Tierpartei Schweiz in ihrer Initiative verlangt, nur gewinnen. Die verminderte Scheu macht die Tiere erlebbar!» Zitat von Professor Dr. Josef H. Reichholf (Zoologe)

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

Weisung

1. Formelles

Am 18. Juli 2017 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im Amtsbblatt vom 20. Januar 2017 (ABl 2017-01-20) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» eingereicht. Mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 (ABl 2017-10-06) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Regierungsrat gemäss § 133 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) dem Kantonsrat innert vier Monaten nach der Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über die Gültigkeit der Initiative und ihren Inhalt. Sofern die Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung gültig ist, beantragt der Regierungsrat gemäss § 133 Abs. 2 GPR dem Kantonsrat innert gleicher Frist zudem einen der folgenden Entscheide:

- a. Ablehnung der Initiative,
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag,
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

2. Gültigkeit der Volksinitiative

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie einen Gegenstand gemäss Art. 23 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) betrifft, die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV).

Die Volksinitiative wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und sie ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Damit ist die Volksinitiative gültig.

3. Beurteilung der Volksinitiative

Die Volksinitiative verlangt, dass die Jagd in der heutigen Form (Milizjagd) abgeschafft und durch ein kantonsweites Wildtiermanagement mit professionell ausgebildeten Wildhüterinnen und Wildhütern ersetzt wird.

Sie wird aus den folgenden Gründen abgelehnt:

Im Kanton Zürich gilt seit 1929 das System der Revierjagd. Das Kantonsgebiet ist in 169 Jagdreviere eingeteilt. Daneben bestehen fünf kantonale und vier kommunale Wildschongebiete (Tössstock, Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Neeracherried sowie Stadt Zürich, Winterthur-Altstadt, Oberengstringen, Kilchberg). Die Reviere werden alle acht Jahre durch die Gemeinden an eine Jagdgesellschaft vergeben. Je nach Grösse des Reviers besteht eine Jagdgesellschaft aus 2 bis 15 jagdberechtigten Pächterinnen und Pächtern. Die 850 Pächterinnen und Pächter (davon 230 Jagdaufseherinnen und -aufseher mit entsprechender Zusatzausbildung) wenden für die Bejagung, den Unterhalt ihrer Reviere, die Wildschadenverhütung und den Einsatz bei Unfällen mit Wildtieren durchschnittlich je 400 Stunden, die rund 500 Jagdgäste je 100 Stunden pro Jahr auf; das Studentotal der Milizjägerinnen und -jäger beträgt rund 400 000 Stunden pro Jahr. Pächterin oder Pächter werden kann nur, wer eine mehrjährige jagdliche Ausbildung absolviert hat: Zunächst ist eine Theorie- und eine Schiessprüfung zu bestehen (die sogenannte Anwärterprüfung). In der Theorieprüfung müssen neben dem jagdlichen Handwerk umfassende Kenntnisse in den Bereichen

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

Wildtierbiologie, Arten-, Lebensraum- und Tierschutz, Ökologie sowie die jagdgesetzlichen Grundlagen, in der Schiessprüfung der sichere Umgang mit den Jagdwaffen und die Treffsicherheit nachgewiesen werden. Anschliessend folgen mindestens zwei Jahre jagdliche Praxis in einem Ausbildungsrevier. An der eigentlichen Jägerprüfung werden abschliessend die theoretischen und die jagdpraktischen Kenntnisse nochmals umfassend geprüft (vgl. Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003, LS 922.3). Alle Jagdberechtigten haben jährlich ihre Treffsicherheit auf stehende und bewegte Ziele unter Beweis zu stellen (Treffsicherheitsnachweis; § 1 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. November 1975, JV, LS 922.11).

Die Jagdgesellschaften entrichten jährlich einen Pachtzins und haben einen Anteil an den zu entschädigenden Wildschäden zu tragen. Sie sind verpflichtet, die von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) vorgegebene Regulierung der Wildbestände vorzunehmen. Ort und Zeit jedes einzelnen Abganges (Abschüsse und Fallwild) sind umgehend im sogenannten elektronischen Wildbuch zu erfassen. Jede Jagdgesellschaft muss über eine Pikettorganisation verfügen, die sicherstellt, dass rund um die Uhr mindestens eine Person im Revier auf Abruf verfügbar ist. Diese hat bei Verkehrsunfällen oder anderen Ereignissen (Hunderisse, Verheddern in Zäunen, Krankheiten usw.) die toten oder verletzten Tiere zu bergen bzw. von ihren Leiden zu erlösen. Dieses Alarmdispositiv ist direkt mit der Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei verknüpft und wird täglich zweimal aktualisiert. 2016 wurden 4407 Ereignisse mit verletzten oder getöteten Wildtieren im Verkehr oder aufgrund anderer Ursachen wie Hunderissen registriert.

Ein professionelles Wildtiermanagement ist bereits umgesetzt

Die Forderung der Initiative nach einem kantonsweiten Wildtiermanagement ist im Kanton Zürich bereits umgesetzt. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) gibt die strategischen Ziele für ein Wildtiermanagement vor. Danach bezweckt das Gesetz die Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume, den Schutz bedrohter Tierarten, die Begrenzung von Wildschäden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren sowie die angemessene Nutzung der Wildtierbestände. Auf kantonaler Ebene umfasst ein professionelles Wildtiermanagement den Steuerungsprozess, mit dem sämtliche Aufgaben und Probleme im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen erfasst, analysiert und soweit möglich gelöst werden. Dabei sind sowohl ökologische Ziele (Biodiversität), Aspekte des Tierwohls und der Tiergesundheit (z. B. Tierseuchenbekämpfung) und die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Die im Kanton Zürich heimischen Wildtierpopulationen sollen langfristig überlebensfähig und genetisch ausreichend vielfältig sein. Dies ist nur möglich, wenn genügend und qualitativ gute Lebensräume erhalten, wo möglich aufgewertet, wiederhergestellt und vernetzt werden. Sowohl die kantonale Raumplanung (vor allem mit Wildtierkorridoren im kantonalen Richtplan) als auch die Naturschutz- und Waldpolitik des Kantons Zürich tragen diesem Ziel Rechnung.

Gestützt auf Bestandenserhebungen der geschützten und jagdbaren Wildtierpopulationen, der Wildschadensituation, der Fallwildstatistik, des Waldzustandes und weiterer Faktoren erstellt die FJV jährlich eine regional differenzierte Planung der notwendigen Massnahmen, insbesondere der regulierenden jagdlichen Eingriffe (Anzahl und Ort der Abschüsse, aber auch Alters- und Geschlechterzusammensetzung). Diese in enger Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften erstellte Planung stellt sicher, dass die genannten Ziele erreicht werden. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Behörden und Verbände, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Jagd. Diese Zusammenarbeit funktioniert schon heute ausgezeichnet, eine institutionalisierte Fachkommission ist dazu nicht erforderlich. Bei lokalen oder regionalen Nutzungskonflikten werden

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

unter Miteinbezug aller betroffenen Akteure Wald-Wild-Konzepte erarbeitet (vgl. Bundesamt für Umwelt BAFU, Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum, Bern 2010). 2017 wurde mit Vertreterinnen und Vertretern aus Forst, Jagd, Landwirtschaft und Naturschutz ein kantonales Konzept zum Management der Rothirsche erarbeitet. Auch zum Umgang mit dem Biber, dem Luchs und dem Wolf liegen umfangreiche aktuelle Konzepte vor. Professionalität beruht aber nicht nur auf Konzepten, sondern auch in vielen einzelnen Massnahmen, die oft schnell zu entscheiden und umzusetzen sind. Auch dies ist mit den vorhandenen jagdlichen Strukturen gewährleistet.

Zentral für ein erfolgreiches Wildtiermanagement sind die Qualität der Ausbildung und die Ortskenntnis der ausführenden Personen. Das gilt gleichermaßen für Berufs- wie für Milizjägerinnen und -jäger. Die jagdliche Ausbildung der Jägerinnen und Jäger im Kanton Zürich ist sehr anspruchsvoll (vgl. vorne) und vergleichbar mit jener einer Wildhüterin oder eines Wildhüters. Die Ausbildung zur Wildhüterin oder zum Wildhüter umfasst insgesamt 25 Kurstage, verteilt über drei Jahre, kombiniert mit regelmässigen fachspezifischen Aus- und Weiterbildungen während der Berufsausübung. Eine wichtige Voraussetzung für ein professionelles Wildtiermanagement sind gute Ortskenntnisse. Die genannte starke Präsenz der Jagdberechtigten im Revier garantiert diese. Das System der Revierjagd stellt damit sicher, dass jagdliche Massnahmen zeitnah erfolgen können und bei Verkehrsunfällen und anderen Ereignissen mit Wildtieren schnell reagiert werden kann. Die Jagdgesellschaften sind auf kommunaler Ebene gut verankert und haben einen engen Kontakt zur Bevölkerung, den Gemeindebehörden und der Forst- und Landwirtschaft. Sie erfüllen einen anspruchsvollen Dienst im Auftrag der Öffentlichkeit ohne Bezahlung. Entgegen der Ansicht der Initiantinnen und Initianten kann beim System der Milizjagd nicht von einem schwerwiegenden Sicherheitsproblem gesprochen werden. Das Milizsystem ist zur Sicherung eines professionellen Wildtiermanagements bestens geeignet und entspricht schweizerischer Tradition.

Der Wildtierbestand kann sich im Kanton Zürich nicht selber regulieren

In einem durch menschliche Einflüsse ungestörten, intakten Ökosystem können sich die Wildtierbestände selber regulieren, im Kanton Zürich ist dies nicht möglich. Er zählt mit einer Dichte von rund 800 Einwohnerinnen und Einwohnern je km² zu den am dichtesten besiedelten Gebieten der Schweiz. Die Fragmentierung der im Kanton Zürich noch vorhandenen Lebensräume hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen (Bundesamt für Statistik 2007, Landschaftszerschneidung Schweiz), was auf Wildtierpopulationen grosse Einflüsse hat. Selbst der Wald als letzter Rückzugsort der Wildtiere ist infolge der Freizeitaktivitäten und der Bewirtschaftung weit davon entfernt, einen ungestörten Lebensraum zu bilden. Die infolge der Klimaveränderung milderen Winter, ein hervorragendes Nahrungsangebot und das fast vollständige Fehlen natürlicher Feinde verunmöglichen die natürliche Selbstregulation. Vereinzelt durchziehende Grossraubtiere wie Luchse oder Wölfe haben kaum Einfluss auf die Bestände. Entgegen der Ansicht der Initiantinnen und Initianten geht es nicht darum, durch die Bejagung die Reproduktion einzelner Arten anzuregen, sondern die biologischen Bedürfnisse der Wildtiere und die Ansprüche des Menschen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Ein die Fertilität der Wildtiere steigernder Einfluss ergibt sich nur bei übermässiger Bejagung, was den eingangs erwähnten strategischen Zielen der Jagd widersprechen würde. Die jagdliche Regulation der Wildbestände und das Eingreifen bei kranken und verletzten Wildtieren ist zwingend notwendig und wissenschaftlich anerkannt (vgl. Robin/Graf/Schnidrig, Wildtiermanagement. Eine Einführung, 2017, mit Verweisen auf die neuste Forschung).

Würden die Reh-, Hirsch- und Wildschweinbestände im Kanton Zürich nicht mehr reguliert, würden diese unkontrolliert ansteigen und

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

die vorhandene Lebensraumkapazität in kurzer Zeit deutlich übersteigen. Ohne regelmässige Regulation würde zum Beispiel der Wildschweinbestand schon innerhalb eines Jahres um den Faktor zwei bis drei zunehmen. Sehr grosse Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft wären unvermeidlich. Die Folgen wären auch im Siedlungsgebiet spürbar, wie Beispiele im benachbarten Ausland (Berlin, Rom usw.) zeigen. Am Beispiel Rotwild zeigt sich, dass bereits in einem frühen Stadium der Bestandesetablierung und -entwicklung jagdlich eingegriffen werden muss, um Schäden an waldökologisch besonders wertvollen (z. T. mit Steuergeldern geförderten) Baumarten wie der Eibe möglichst gering zu halten. Es müsste zudem vermehrt mit endemischen Erkrankungen gerechnet werden. Die höhere Wilddichte würde erwiesenermassen auch zu mehr Unfällen mit Wildtieren im Strassenverkehr führen.

Entgegen der Ansicht der Initiantinnen und Initianten werden auch im Kanton Genf, in den Wildschonrevieren im Kanton Zürich und selbst im Nationalpark die Wildbestände jagdlich reguliert. Dies geschieht durch Abschüsse im Gebiet selber oder durch vermehrte Abschüsse entlang der Aussengrenzen der benachbarten Gebiete. So ist der eidgenössischen Jagdstatistik zu entnehmen, dass im Kanton Genf anteilmässig nicht weniger Wildschweine erlegt werden als in anderen Kantonen der Schweiz.

Die Aussage der Initiantinnen und Initianten, dass die Wildtiere als Folge der Milizjagd scheu seien und ihre Aktivitäten in die Nacht verlegt hätten, trifft nicht zu. Nicht die Bejagung, sondern die zunehmend intensivere Nutzung des Grünraumes durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, die intensive Land- und Forstwirtschaft sowie die Zersiedelung der offenen Landschaft haben das Reh vom offenen Feld in den Wald und seine Aktivität in die Nachtstunden verdrängt. Wildtiere sind von Natur aus scheu und sollen zum Schutz von Mensch und Tier auch scheu bleiben. Die Erlebbarkeit der Wildtiere ist auch bei scheuen Tieren möglich. Das dichte Feld- und Waldwegnetz, die Vielfalt von naturbelassenen und bewirtschafteten Lebensräumen auf engem Raum und der artenreiche Wildtierbestand ermöglichen selbst im dicht besiedelten Kanton Zürich einzigartige Naturerlebnisse.

Wildschäden vermeiden ohne jagdliche Massnahmen hätte unliebsame Folgen

Gegen Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen gibt es – von jagdlichen Massnahmen abgesehen – nur wenige taugliche Abwehrmittel. Im Wald sind dies in erster Linie Einzelschutzvorrichtungen an Jungbäumen und Einzäunungen von begrenzten Flächen. Zum Schutz vor dem Eindringen von Wildtieren in landwirtschaftliche Kulturen wird fast ausschliesslich mit Zäunen gearbeitet. Chemische (olfaktorische) oder physikalische (akustische und optische) Abwehrmassnahmen wirken jeweils nur begrenzt. Zäune bieten nur dann zuverlässigen Schutz, wenn sie unter Strom stehen oder als feste, unüberwindbare Zaunanlagen installiert werden. Die landwirtschaftlichen Produktionsflächen müssten, insbesondere in der Nähe von Wäldern, praktisch lückenlos wildtiersicher eingezäunt werden. Die ohnehin schon stark fragmentierten Lebensräume würden weiter zerstückelt und heute noch vorhandene Wildwechsel unterbrochen. Wenn auf die jagdliche Regulierung weitgehend verzichtet würde, würden die Wildbestände und damit die Wildschäden innert kurzer Zeit zunehmen. In dieser Situation von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern «alle erdenklichen Schutzmassnahmen» zu verlangen, würde das Mass an zumutbarer Eigenleistung bei der Wildschadenverhinderung übersteigen, selbst wenn dafür wie bisher Beiträge ausgerichtet werden.

Die Initiative verursacht hohe Kosten

Die Umsetzung der Initiative hätte hohe Kosten zur Folge. Je nach

Rechtsetzung und politische Rechte

Vorlagen an den Kantonsrat

Berechnungsart müsste mit Kosten zwischen 20 Mio. und 30 Mio. Franken gerechnet werden.

Klar voraussehbar sind folgende Aufwendungen: Die Abschaffung der Milizjagd hätte zur Folge, dass die heute den Jagdgesellschaften obliegenden Aufgaben durch kantonale Wildhüterinnen und Wildhüter erfüllt werden müssten. Das ist insbesondere

- die jährliche Erfassung und Regulierung der Wildtierbestände,
- die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr und anderweitig verunfallten und von gerissenen Wildtieren zu jeder Tages- und Nachtzeit (einschliesslich Sonn- und Feiertagen),
- die Revieraufsicht (laufende Wildbeobachtungen, Meldung besonderer Ereignisse wie die Sichtung besonderer Tierarten),
- die Mitarbeit und Beratung bei der Wildschadenverhütung und -abgeltung,
- die Information der lokalen Bevölkerung,
- die Mitarbeit bei ökologischen Aufwertungsprojekten.

Für die Erledigung dieser Aufgaben wären rund 80–90 zusätzliche Wildhüterinnen und Wildhüter einzustellen (hochgerechnet proportional zur Fläche des Wildschonreviers Stadt Zürich) mit Kosten von rund 16 Mio. Franken (Annahme: Fr. 180 000 Vollkosten pro Wildhüterstelle). Gemäss Initiative soll der Kanton für sämtliche Wildschäden haften. Damit würde die heute geltende Beteiligung der Jagdgesellschaften an diesen Schäden (§ 45 Gesetz über Jagd und Vogelschutz [JG, LS 922.1]) gänzlich entfallen. Die geschätzten Kosten würden sich auf rund 2,2 Mio. Franken belaufen. Da eine jagdliche Regulierung der Wildbestände erst erfolgen darf, wenn «alle erdenklichen Schutzmassnahmen nicht erfolgreich waren», wäre mit hohen Aufwendungen für die Wildschadenprävention zu rechnen. Bei einer mit der heute geltenden Regelung vergleichbaren Kostenbeteiligung an solchen Massnahmen (§ 45^{bis} JG) wäre mit Kosten für den Kanton von rund 1,6 Mio. Franken zu rechnen. Die Aufwendungen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt. Der Wegfall der Jagdrevierverpachtung würde zu einem Einnahmefall von rund 0,9 Mio. Franken führen. Insgesamt ergeben sich Kosten von rund 20,7 Mio. Franken.

Eine Hochrechnung der jährlichen Kosten für die staatliche Wildhut pro ha Waldfläche im Kanton Genf (3000 ha) für den Kanton Zürich (50 000 ha) ergäbe sogar Kosten von rund 28 Mio. Franken.

Heute wird mit rund 1 Mio. Franken (Aufwandüberschuss der FJV im Bereich Jagd) ein professionelles Wildtiermanagement sichergestellt. Entgegen der Behauptung der Initiantinnen und Initianten würde bei einer Umsetzung der Initiative die Staatskasse nicht entlastet, sondern im Gegenteil zusätzlich stark belastet ohne zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen.

4. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die kantonale Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi